

§ 14 SaatG 1997 Allgemeine Anforderungen an das Saatgut

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Beschaffenheit

Saatgut hat den in den Methoden festgesetzten Anforderungen an seine Beschaffenheit zu entsprechen, insbesondere hinsichtlich

1. der technischen Reinheit,
2. des Besatzes mit Samen anderer Arten und gefährlichen Beimengungen,
3. des Wassergehaltes,
4. der Keimfähigkeit,
5. des Gesundheitszustandes,
6. der Sorten- oder Formenechtheit und
7. aller Eigenschaften, die für die widmungsgemäße Nutzung als Saatgut, die Anbautechnik und die Lagerfähigkeit des Saatgutes von Bedeutung sind.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at